

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung Nr. 02 öffentlich

Anwesend:

1. Bürgermeister:

Karl Burger

Verhandelt:

Mühlenbach, 24.02.2016

2. Gemeinderäte:

Klaus Armbruster
Evmarie Buick
Thomas Becherer
Franz Hansmann
Stefan Müller
Fritz Uhl
Michaela Paulat
Thomas Keller
Monika Öhler
Klaus Grießbaum

3. Protokollführer:

Christian Hofstetter, Hauptamtsleiter

4. Weitere Teilnehmer:

Herbert Keller, Kämmerer

5. Es fehlte entschuldigt:

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung um 20.00 Uhr und stellte fest, dass die Gemeinderäte durch Ladung vom 17.02.2016 ordnungsgemäß einberufen worden waren.

Schluss der Sitzung:

22.00 Uhr

Hierauf wurde in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eingetreten und folgendes beschlossen:

Tagesordnung:

01. Frageviertelstunde für Einwohner gemäß § 27 der Geschäftsordnung des Gemeinderates
02. Antrag auf Baugenehmigung zum Anbau einer Erdterrasse mit Glas-Windfang am Saaleingang auf Flst. Nr. 47; Gemarkung Mühlenbach; Hauptstraße 27
03. Vorstellung der Entwurfsplanung für die Parkplatzanlage im Bereich Pfarrheim-Kirche und Beauftragung der ingenieurtechnischen Betreuung durch das Büro Zink Ingenieure GmbH; -Beratung und Beschluss-
04. Auftragserteilung für ingenieurtechnische Betreuung zur Erweiterung der Erschließungsanlage im Gewerbepark „Vorbäch“ im Bereich des Grundstücks Flst. Nr. 240/2 (Neubau FW-Gerätehaus); -Beratung und Beschluss-
05. Umgestaltung / Sanierung einer Teilfläche des Friedhofes;
Auftragserteilung für Bauleitung + Objektbetreuung (Lph. 8 + 9);
-Beratung und Beschluss-

- 06. Baumaßnahmen am Schulgebäude auf der Grundlage der Brandverhütungsschau;
 - 6.1 Auftragserteilung für die architektonische Betreuung;
 - 6.2 Auftragserteilung für die brandschutztechnische Begleitung
 - 6.3 Auftragserteilung zur Erstellung eines Beleuchtungskonzepts / Fluchtwegeplan / Bestuhlungsplan; Kenntnisgabe der Eilentscheidung
-Beratung und Beschluss-
- 07. Dachgeschossausbau im alten Schulgebäude, Hauptstraße 41, Mühlenbach zum Einbau von Sozial-/Flüchtlingswohnungen; Auftragserteilung für die architektonische Betreuung; - Beratung und Beschluss –
- 08. Einrichtung eines neuen Bezugsrecht pools beim Zweckverband Wasserversorgung Kleine Kinzig; Rückgabe/Erwerb von Bezugsrechten;
-Beratung und Beschluss-
- 09. Beförderung von Feuerwehrkameraden der FFW Mühlenbach;
- Beratung und Beschluss –
- 10. Beteiligung der Gemeinde Mühlenbach an der Elektrizitätswerk Mittelbaden – Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG; -Beratung und Beschluss-
- 11. Bekanntgaben – mündlich –
 - 11.1 Zuwendungsbescheid/Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)
- 12. Anfragen der Gemeinderäte nach § 24 Abs. 4 GO

1. Frageviertelstunde für Einwohner gemäß § 27 der Geschäftsordnung des Gemeinderates

Es wurden keine Fragen gestellt.

2. Bauantrag zum Anbau einer Erdterrasse mit Glas-Windfang auf Flst. Nr. 47, Gemarkung Mühlenbach, Hauptstraße 27 –geänderte Planfassung- Bauherr: Konrad Schmider jun., Hauptstraße 28, Mühlenbach

I. Beschlussantrag:

Der Gemeinderat nimmt von den geänderten Plänen Kenntnis und erteilt sein Einvernehmen gemäß § 36 BauGB.

II. Sachverhalt / Stellungnahme

Der Bauherr Konrad Schmider jun. plant den Anbau einer Erdterrasse mit Glas-Windfang und einem barrierefreien Zugang (Rampe) auf dem Flst. Nr. 47, Gemarkung Mühlenbach, Hauptstraße 27 (Gasthaus Ochsen). Das Vorhaben liegt in keinem Bebauungsplangebiet und richtet sich nach § 34 BauGB (Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile).

Dabei möchte er seinen am Büchernbach gelegenen Biergarten verlegen und will die neu zu bauende Terrasse mit dem Eingangsbereich zum Saal auf gleicher Höhe realisieren.

Der Bauherr hat das im Oktober 2012 bereits genehmigte Bauvorhaben deutlich verkleinert und jetzt bei der Verwaltung zur Genehmigung eingereicht. Dabei misst die Terrasse nun 8,28m x 8,36m. Außerdem wird die Rollstuhlrampe jetzt direkt im vorderen Bereich an die Terrasse angebaut.

Nach Rücksprache mit dem Baurechtsamt der Stadt Haslach, Herrn Stelz ist das Vorhaben genehmigungsfähig. Die Angrenzerbenachrichtigung wurde bereits durch den Bauherrn durchgeführt; alle Nachbarn haben dem Vorhaben zugestimmt.

Seitens der Verwaltung bestehen gegen die geänderten Planausführungen keine Bedenken, da sich das Vorhaben städtebaulich jetzt gut in den Dorfkern integriert. Die wichtige offene Fläche zwischen Gasthaus Ochsen und dem Dorfplatz bleibt durch das Vorhaben weitestgehend erhalten.

III. Beschluss

Das Einvernehmen seitens des Gemeinderates wird einstimmig beschlossen.

3. Vorstellung der Entwurfsplanung für die Parkplatzanlage im Bereich Pfarrheim-Kirche und Beauftragung der ingenieurtechnischen Betreuung durch das Büro Zink Ingenieure GmbH, Lauf; - Beratung und Beschluss –

I. Beschlussantrag

Der Gemeinderat stimmt der vorliegenden Entwurfsplanung – mit evtl. Änderungen – zu und befürwortet die vorgeschlagene Ausführung.

Das Büro Zink Ingenieure GmbH, Lauf wird auf der Grundlage des vorliegenden Honorarvorschlags vom 17.07.2015 mit der ingenieurtechnischen Betreuung beauftragt. Die Verwaltung wird ermächtigt den entsprechenden Ingenieurvertrag abzuschließen.

II. Sachverhalt / Stellungnahme

Mit Zustimmung der Kath. Pfarrpfündestiftung soll auf dem Grundstück Flst. Nr. 35, welches im Eigentum der Pfarrpfündestiftung steht, ein öffentlicher Parkplatz mit 30 Parkplätzen angelegt werden.

Es bestand dahingehend Übereinstimmung, dass die Kath. Kirchengemeinde als Bauherr die Baumaßnahme in Abstimmung mit der politischen Gemeinde abwickelt. Zwischenzeitlich hat sich die Gemeinde Mühlenbach in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Freiburg darauf verständigt, dass diese Parkplatzanlage / Platzgestaltung im Rahmen des Entwicklungsprogramms Ländlicher Raum (ELR) förderfähig ist. Die Gemeinde Mühlenbach hat daher für das ELR-Programm 2016 im September 2015 einen Förderantrag eingereicht. Bedingung für die Einreichung des Förderantrages war, dass die Gemeinde Mühlenbach als Bauherr diese Maßnahme durchführt und die Kath. Pfarrpfünde das in ihrem Eigentum stehende Grundstück bzw. die hierfür benötigte Teilfläche von ca. 1.000 m² mindestens für 15 Jahre (gewünscht werden 20 Jahre!) zur Verfügung stellt.

Als Gegenleistung erklärt sich die Gemeinde Mühlenbach bereit, die anfallenden Unterhaltungs- / Pflegearbeiten für die öffentliche Parkplatzanlage zu übernehmen.

Das Ingenieurbüro Zink GmbH, Lauf hat laut Kostenschätzung nach DIN 276 die förderfähigen Nettobaukosten einschl. Baunebenkosten (Honorare usw.) auf rund 124.000,00 € (brutto: rd. 147.000,00 €) errechnet. Bei Bewilligung der Maßnahme erhält die Gemeinde einen Zuschuss von 30% der tatsächlichen Nettobaukosten.

Die nicht förderfähigen / verbleibenden Restkosten werden von der Kirchengemeinde und politischen Gemeinde zu **50%** getragen.

Die Finanzierungsmittel in Höhe von 150.000,00 € sind im Haushaltsplan 2016 bereitgestellt.

Die Entwurfsplanung wurde mit dem Büro Zink überarbeitet und in der Stiftungsratsitzung am 02.02.16 erörtert und grundsätzlich befürwortet.

Hierüber soll nun auch im Gemeinderat beraten und mögliche Änderungen in die Ausführungsplanung übernommen werden. Das Büro Zink würde dann die Werkpläne erstellen und das Leistungsverzeichnis für die beschränkte Ausschreibung vorbereiten.

Die Bauausführung ist für Mai / Juni 2016 geplant!

Die Auftragserteilung ist bereits erfolgt und der Ingenieurvertrag mit dem Büro Zink, Lauf von der Kath. Kirchengemeinde unterzeichnet. Da nun die Gemeinde als Bauherr auftritt, wird der Vertrag übernommen, weshalb noch eine förmliche Zustimmung seitens des Gemeinderates erforderlich ist. Die Einstufung erfolgte in Honorarzone II (Mindestsatz); Nettobaukosten: 80.000,00 €; Honorar einschl. Bauleitung/Bauüberwachung + Vermessung beträgt netto rd. 15.000,00 €.

III. Diskussion

Bürgermeister Karl Burger gibt bekannt, dass dieses Projekt bei der ELR-Entscheidung leider nicht berücksichtigt wurde. Nach Rücksprache mit dem RP Freiburg schlägt er vor, den Antrag erneut im September dieses Jahres zu stellen, in der Hoffnung, in der Programmentcheidung 2017 berücksichtigt zu werden.

IV. Beschluss

Entgegen des Beschlussantrages wird das Projekt zurückgestellt. Der Antrag auf Aufnahme in das ELR-Programm soll im September 2016 erneut gestellt werden. Der Beschluss ergeht einstimmig.

4. Auftragserteilung für ingenieurtechnische Betreuung zur Erweiterung der Erschließungsanlage im Gewerbepark „Vorbäch“ im Bereich des Grundstücks Flst. Nr. 240/2 (Neubau FW-Gerätehaus); - Beratung und Beschluss -

I. Beschlussantrag

Der Gemeinderat beauftragt das Büro Zink Ingenieure GmbH, Lauf mit der ingenieurtechnischen Betreuung zur Erweiterung der Erschließungsanlage (Straße / Wasser / Abwasser) im Bereich des Grundstücks Flst. Nr. 240/2.

Die Verwaltung wird ermächtigt den entsprechenden Ingenieurvertrag abzuschließen.

II. Sachverhalt / Stellungnahme

Im Hinblick auf den Neubau des Feuerwehrgerätehauses auf dem Grundstück Flst. Nr. 240/2 im Gewerbepark „Vorbäch“ muss die dortige Erschließungsanlage (Straße / Wasserleitung / Abwasser) in Richtung Süden erweitert werden.

Da diese Arbeiten vorbereitend ausgeführt werden müssen, ist umgehend die Planung dieser Erschließungsarbeiten voran zu bringen. Die Erschließungsplanung umfasst die Anlegung der Erschließungsstraße, den Anschluss an den Schmutzwasserkanal sowie den Einbau des Regenwasserkanals vom Vorfluter auf das Baugrundstück und die Verlängerung der bestehenden öffentlichen Wasserversorgungsleitung.

Im Vorgespräch mit Herrn Dietmar Ribar hat sich das Ingenieurbüro Zink bereit erklärt, diese Maßnahme ingenieurtechnisch zu betreuen und bei Auftragserteilung die Entwurfsplanung

bis zur nächsten Sitzung am 22.03.16 zu erarbeiten. Ein Honorarangebot wird bis zur Sitzung noch unterbreitet

Seitens der Verwaltung schlagen wir deshalb vor, um die Planung auf den Weg zu bringen, dem Büro Zink in Lauf den Auftrag für diese Maßnahme einschließlich Bauleitung zu erteilen.

III. Beschluss

Entsprechend dem Beschlussantrag, einstimmig.

5. Umgestaltung / Sanierung einer Teilfläche des Friedhofes Mühlenbach; Auftragserteilung für Bauleitung + Objektbetreuung; - Beratung und Beschluss-

I. Beschlussantrag

Der Gemeinderat erteilt auf der Grundlage des Honorarangebotes vom 22.01.2016 und des Ingenieurvertrages vom 30.01.2014 dem Büro Neher, Landschaftsarchitektur GmbH in Sindelfingen den Auftrag für Objektüberwachung und Objektbetreuung (Leistungsphase 8 + 9).

II. Sachverhalt / Stellungnahme

Im Wege der stufenweisen Beauftragung wurden dem Büro Neher, Landschaftsarchitektur GmbH in Sindelfingen bisher die Ingenieurleistungen für die Leistungsphasen 2 – 7 übertragen. Das Büro Neher hat sich nach erfolgter Auftragsvergabe für die Landschaftsgärtnerischen Arbeiten an die Fa. Schöllmann, Schutterwald, bereit erklärt, die Bauleitung / Objektüberwachung und Objektbetreuung (Leistungsphasen 8 + 9) zu übernehmen.

Grundlage für die Honorarleistungen ist der bestehende Ingenieurvertrag vom 30.01.2014.

Ausgehend von der aktualisierten Kostenberechnung (netto: rd. 580.000,00 €) beträgt das Honorar hierfür einschließlich Nebenkosten netto rd. 38.000,00 € (brutto rd. 45.200,00 €).

Die Verwaltung empfiehlt der Übertragung der Leistungsphasen 8 + 9 an das Büro Neher zuzustimmen.

Die Bauausführung und der Bauablauf wurden am 16.02.2016 mit der Fa. Schöllmann und dem Büro Neher vor Ort besprochen. Der Baubeginn wurde auf den 14.03.2016 zugesagt.

Voraussichtliche Bruttokosten nach Auftragserteilung; Stand heute:

Landschaftsgärtnerische Arbeiten:	556.290,49 €
Natursteinarbeiten:	112.342,40 €
Metallbauarbeiten:	<u>35.396,55 €</u>

Zwischensumme: 704.029,44 €

Nebenkosten: (Honorare Ingenieur / Statiker / Bodengutachten usw.) ca. 157.000,00 €

Voraussichtliche Gesamtkosten: 861.029,44 €

III. Beschluss

Der Beschluss ergeht gemäß des Beschlussantrages einstimmig.

- 6. Durchführung von baulichen Maßnahmen am Schulgebäude und der Gemeindehalle auf der Grundlage der Brandverhütungsschau;**
- 6.1 Auftragserteilung für die architektonische Betreuung**
- 6.2 Auftragserteilung für die brandschutztechnische Begleitung**
- 6.3 Auftragserteilung zur Erstellung eines Beleuchtungskonzepts / Fluchtwegeplan / Bestuhlungsplan; Kenntnisgabe der Eilentscheidung -Beratung und Beschluss-**

I. Beschlussantrag

Der Gemeinderat beauftragt zur Abwicklung der Baumaßnahmen am Schulgebäude im Rahmen der durchgeführten Brandverhütungsschau;

6.1 das Architekturbüro Hättich & Faber, Haslach mit der architektonischen Betreuung einschließlich der Erstellung von aktuellen Bestandsplänen;

6.2 die DEKRA GmbH, Freiburg – Herrn Johannes Katemann – mit der brandschutztechnischen Begleitung der notwendigen Baumaßnahmen an Schule und Gemeindehalle.

6.3 Der Gemeinderat nimmt von der Beauftragung der Fa. Elektro-Prinzbach GmbH, Haslach mit der Erstellung eines Beleuchtungskonzeptes sowie der weiteren notwendigen brandschutztechnischen Maßnahmen in der Gemeindehalle – im Wege der Eilentscheidung – zustimmend Kenntnis.

II. Sachverhalt / Stellungnahme

Am 16. Juni 2015 wurde in der Gemeindehalle und am 20.10.2015 im Schulgebäude in Mühlentbach eine Brandverhütungsschau durch die DEKRA GmbH., Freiburg im Auftrag des Baurechtsamtes der Stadt Haslach durchgeführt. Zur Beseitigung der festgestellten Mängel haben wir für die Gemeindehalle eine Frist bis zum 31.01.16 und für die Schule bis zum 30.06.2016.

Schulgebäude:

Zur Erfassung und Erörterung der notwendigen baulichen Maßnahmen im Schulgebäude, fand am 27.01.2016 ein Besprechungstermin im Beisein der Vertreter der Baurechtsbehörde, Architekt Martin Hättich, Herrn Schlicksupp von der DEKRA und FW-Kommandant Fritz Uhl, statt.

Anhand des Mängelberichtes der Brandverhütungsschau wurden die notwendigen baulichen Maßnahmen vor Ort besprochen. Da das Schulgebäude sich in vier Bauabschnitte gliedert, ist es zunächst erforderlich einen aktuellen ganzheitlichen Bestandsplan über das Gesamtgebäude zu erstellen. Dieser dient als Grundlage für die Darstellung der Brandschutzmaßnahmen und der Fluchtwegezeichnung, welche mit dem Brandschutzsachverständigen sowie der Baurechtsbehörde und der Verwaltung abzustimmen sind. Wenn dies endgültig festgelegt ist, kann die Ausführungsplanung und die Kostenberechnung erstellt sowie die Leistungsverzeichnisse für die Ausschreibung vorbereitet werden.

Im Gespräch mit Herrn Martin Hättich wurde vereinbart, dass die Erstellung der Bestandspläne nach Zeitaufwand erfolgt. Die geschätzten Kosten belaufen sich auf 8.000,00 bis 10.000,00 €. Die Honorarfestlegung für die Baumaßnahme erfolgt dann nach der HOAI.

Die Verwaltung schlägt vor, dass zur Betreuung der Baumaßnahme Herr Architekt Martin Hättich, Haslach und mit der brandschutztechnischen Begleitung die DEKRA GmbH., Freiburg beauftragt wird. Die baulichen Maßnahmen erfolgen in Abstimmung mit der Baurechtsbehörde – Herr Roland Wacker.

Gemeindehalle:

Teilweise wurden die Maßnahmen in der Gemeindehalle (Entfernung von Brandlasten im Treppenhaus / Fluchtwegezeichnung usw.) ausgeführt. Die Erstellung eines Beleuchtungskonzeptes für die Fluchtwege- und Notbeleuchtung; ein Fluchtwege- und Bestuhlungsplan werden von der Fa. Elektro-Prinzbach GmbH, Haslach im Ganzen angeboten.

Dies erfolgt in Abstimmung mit dem Brandschutzbeauftragten, so dass in der Gesamtheit die brandschutztechnischen Anforderungen erfüllt sind.

Da auch in der Gemeindehalle die Grundrisspläne nicht mehr dem aktuellen baulichen Zustand entsprechen, muss auch hier eine Aktualisierung erfolgen.

Da die Zeit für die Ausführung der brandschutztechnischen Maßnahmen drängt, wurde die Fa. Elektro-Prinzbach, durch BM Karl Burger im Wege der Eilentscheidung, bereits mit den Arbeiten beauftragt.

Der Gemeinderat nimmt von der Eilentscheidung zustimmend Kenntnis!

III. Beschluss

Der Beschluss ergeht gemäß des Beschlussantrages zu den Punkten 6.1, 6.2 und 6.3 jeweils einstimmig.

7. Dachgeschossausbau im alten Schulgebäude, Hauptstraße 41, Mühlenbach zum Einbau von Sozial- / Flüchtlingswohnungen; Auftragserteilung für architektonische Betreuung / Prüfung der baulichen Optionen; -Beratung und Beschluss-

„Da noch Vorgespräche bzw. weitere Überlegungen zur Wohnraumschaffung notwendig sind, wird der Tagesordnungspunkt von der Sitzung abgesetzt!“

Beschluss:

Alle Gemeinderäte stimmen zu.

8. Einrichtung eines neuen Bezugsrecht pools beim Zweckverband Wasserversorgung Kleine Kinzig; Rückgabe / Erwerb von Bezugsrechten; - Beratung und Beschluss –

I. Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt, das Bezugsrecht der Gemeinde Mühlenbach von derzeit jährlich drei Sekundenliter weiterhin beizubehalten.

II. Sachverhalt / Stellungnahme

Bisherige Anschluss- und Beitrittsverhandlungen haben sich konkretisiert und weitere Verbandsmitglieder möchten ihre Bezugsrechte erhöhen. Deshalb hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Kleine Kinzig am 19.11.2015 die Einrichtung eines neuen und zusätzlichen Bezugsrecht pools beschlossen.

Es besteht daher für die Verbandsmitglieder die Möglichkeit, eventuell bisher ungenutzte Bezugsrechte vorläufig „treuhänderisch“ an den Verband zurückzugeben, damit dieser aus diesem Bezugsrecht pool weitere bzw. künftige Anfragen bedienen kann.

Die Gemeinde Mühlenbach hat seit Beitritt zum Zweckverband Wasserversorgung Kleine Kinzig im Jahre 1985 ein Bezugsrecht von 3,0 l/s, was einer maximalen Abnahme von 58.500 m³ (3 x 19.500 m³) entspricht. Wie aus der beiliegenden Übersicht zur Entwicklung

des Wasserbezugs ersichtlich, liegt unsere jährliche Bezugsmenge derzeit bei rund 40.000 m³ (73%); im Jahresdurchschnitt der tatsächlichen Abnahmemenge bei rd. 56%.

Derzeit sind ca. 1.000 Einwohner an der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen. Da hinsichtlich der Einwohnerzahlen und der Ansiedlung von Gewerbebetrieben in den nächsten Jahren – trotz Neubaugebiet „Hausmatt / Wiese Buttenmühle“ - mit keinen außerordentlichen Zuwächsen zu rechnen ist, sind wir mit einer Bezugsmenge von jährlich 58.500 m³ (3,0 l/s) ausreichend versorgt.

Die Verwaltung empfiehlt daher, das Bezugsrecht mit 3,0 l/s weiterhin beizubehalten!

III. Beschluss

Das Bezugsrecht der Gemeinde Mühlenbach von derzeit jährlich drei Sekundenliter wird weiterhin beibehalten. Der Beschluss ergeht einstimmig.

9. Beförderung von Feuerwehrkameraden der Freiwilligen Feuerwehr Mühlenbach; - Beratung und Beschluss –

I. Beschlussantrag

Der Gemeinderat stimmt den vom Feuerwehrausschuss vorgeschlagenen Beförderungen der nachgenannten Feuerwehrkameraden zu.

II. Sachverhalt / Stellungnahme

Der Feuerwehrausschuss der FFW Mühlenbach hat vorgeschlagen, nachfolgende Feuerwehrkameraden auf Grund von absolvierten Aus- und Weiterbildungen bzw. langjähriger Zugehörigkeit zur FFW Mühlenbach zu befördern.

Die Beförderungen werden anlässlich der Jahreshauptversammlung der FFW Mühlenbach am 27. Februar 2016 ausgesprochen. Die Beförderungsurkunden und die Dienstgradabzeichen werden überreicht, somit werden die Beförderungen ab dem 27. Februar 2016 wirksam. Das Ratsgremium wird gebeten, den vorgeschlagenen Beförderungen zuzustimmen.

Folgende Beförderungen sollen ausgesprochen werden:

Zum Feuerwehrmann:

Enrico Tessitore
Niklas Stähle
Jonas Walter

Beförderungsgrund:

Alle drei Kameraden waren seit Jahren in der Jugendfeuerwehr. Sie haben zwischenzeitlich die Feuerwehr-Grundausbildung (Truppmann Teil 1) sowie einen Sprechfunkerlehrgang absolviert. Enrico Tessitore und Niklas Stähle haben außerdem im Jahr 2015 einen Atemschutzlehrgang erfolgreich abgeschlossen und sind inzwischen Atemschutzgeräteträger.

Auf Grund des Alters und der Befähigung zum Feuerwehrdienst wurden die vorgenannten Kameraden nun im vergangenen Jahr in die Aktive Wehr übernommen!

Seitens der Verwaltung befürworten wir ebenfalls die Beförderung der aktiven Kameraden und freuen uns über das ehrenamtliche Engagement.

III. Beschluss

Den vorgeschlagenen Beförderungen wird einstimmig entsprochen.

10. Beteiligung der Gemeinde Mühlenbach an der Elektrizitätswerk Mittelbaden Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG -Beratung und Beschluss

I. Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat stimmt einer Beteiligung der Gemeinde Mühlenbach an der Elektrizitätswerk Mittelbaden Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG mit einem Kapitalanteil in Höhe von **100.000,-- €** zu.
2. Der Gemeinderat ermächtigt ihren Vertreter, in der Gesellschafterversammlung der Elektrizitätswerk Mittelbaden Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG der Beteiligung nach Nr. 1 zuzustimmen.

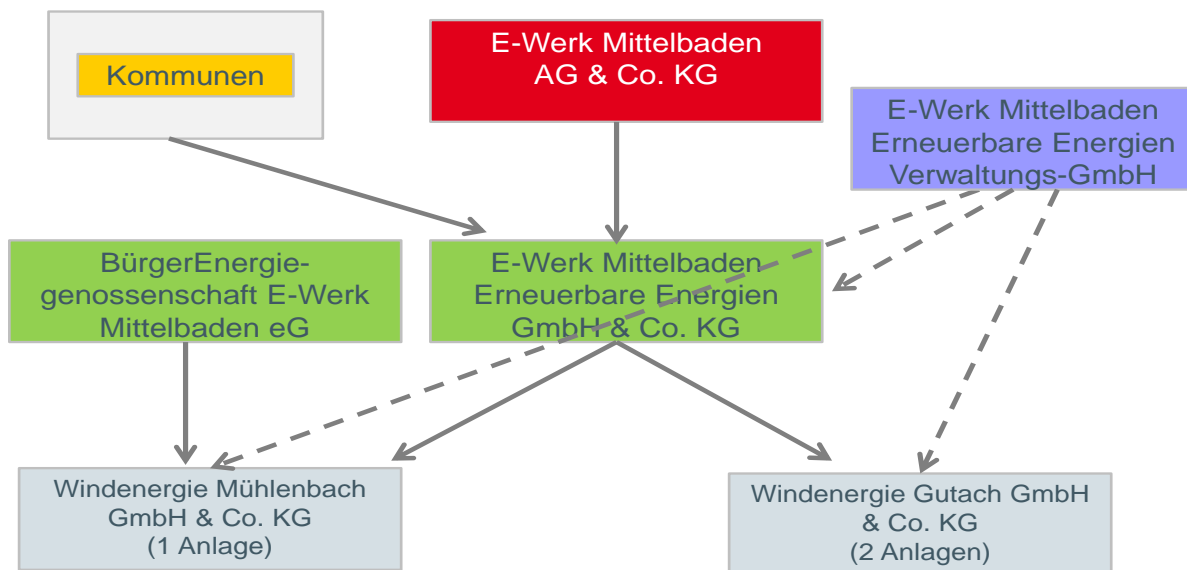
Begründung:

I. Allgemeines und gesellschaftsrechtlicher Aufbau

Die E-Werk Mittelbaden AG & Co. KG hat den Bau der ersten drei Anlagen im Windpark Prechtaler Schanze abgeschlossen. Die Anlagen gingen Ende September ans Netz.

Derzeit wird der 2. Bauabschnitt mit weiteren drei Anlagen errichtet. Die Anlagen sollen bis Mitte 2016 fertig gestellt sein. Das E-Werk Mittelbaden eröffnet den Bürgern und den Kommunen / Partner-EVU im Versorgungsgebiet Beteiligungsmöglichkeiten am 1. Bauabschnitt. Die Bürgerbeteiligung erfolgt über die BürgerEnergiegenossenschaft Elektrizitätswerk Mittelbaden eG, die bereits am 4. Oktober 2012 gegründet wurde. Zur Beteiligung der Kommunen / Partner-EVU (Stadt- oder Gemeindewerke im Versorgungsgebiet) wurde die Elektrizitätswerk Mittelbaden Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG am 19.06.2015 gegründet und zwischenzeitlich ins Handelsregister eingetragen.

Die gesellschaftsrechtliche Konstruktion der Bürgerbeteiligung / kommunalen Beteiligung an den Windprojekten:



Durch die Gründung von Projektgesellschaften vor Ort (grau dargestellt) wird sichergestellt, dass die Standortkommunen am Gewerbesteueraufkommen teilhaben. Durchgängig wird die Rechtsform GmbH & Co. KG bzw. AG & Co. KG verwendet, damit verlagert sich die Körper-

schaftsteuerpflicht auf die Gesellschafterebene, was den Gemeinden die Nutzung der Möglichkeiten des steuerlichen Querverbunds erlaubt.

Die Komplementärfunktion übernimmt jeweils die E-Werk Mittelbaden Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH, um die Anzahl der Gesellschaften und die damit verbundenen Kosten zu reduzieren.

Bis zu 74,9 % der auf Gemarkung Mühlenbach stehenden Windanlage Nr. 1 kann die BürgerEnergiegenossenschaft erwerben. Hierzu wird sie entsprechende Anteile an der Windenergie Mühlenbach GmbH & Co. KG erwerben, die Eigentümerin der Windanlage wird. Die verbleibenden Anteile von 25,1 % wird die E-Werk Mittelbaden Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG halten.

Die drei Windräder werden jeweils zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (ohne Projektentwicklungsaufschläge) auf die Gesellschaften mit Sitz in Mühlenbach bzw. Gutach übertragen.

Die Anlagen Nr. 2 und 3 werden Eigentum der Windenergie Gutach GmbH & Co. KG. Die Elektrizitätswerk Mittelbaden Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG hält die 100%-Beteiligung an der Windenergie Gutach GmbH & Co. KG neben der 25,1%- Beteiligung an der Windenergie Mühlenbach GmbH & Co. KG. Die Beteiligung der Kommunen erfolgt in Form einer Kommanditeinlage bei der Elektrizitätswerk Mittelbaden Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG.

Um den Kommunen die Schaffung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen und die Mitwirkung der Rechtsaufsichtsbehörde rechtzeitig zu ermöglichen, soll die Beteiligung im späten Frühjahr 2016 vollzogen werden. Bis spätestens 31.03.2016 sollten die Kommunen ihre Beteiligungswünsche dem E-Werk Mittelbaden verbindlich mitteilen. Ein späterer Beitritt ist nicht möglich, um bewertungstechnische Probleme (Aufgeldberechnung etc.) zu vermeiden.

Die **Mindestbeteiligung pro Kommune beträgt 50 T€**. Eine Obergrenze für die Beteiligung wird im Fall der Überzeichnung in Absprache mit dem Aufsichtsrat der E-Werk Mittelbaden AG & Co. KG festgelegt.

Die E-Werk Mittelbaden AG & Co. KG hält eine Mindestbeteiligung von 51 % an der der Elektrizitätswerk Mittelbaden Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, um die Vollkonsolidierung im Konzernabschluss des E-Werk Mittelbaden zu ermöglichen, d. h. maximal 49 % stehen für die kommunalen Beteiligungen zur Verfügung.

Die kommunale Beteiligung und der beiliegende Gesellschaftsvertragsentwurf sind mit den Rechtsaufsichtsbehörden (Regierungspräsidium und Landratsamt Ortenaukreis) abgestimmt.

II. Wirtschaftlichkeit des Projekts

Zum Einsatz kommen Anlagen des Typs Enercon E 101 mit 3.050 kW Leistung und einem Rotordurchmesser von 101 m. Das Investitionsvolumen inkl. Anschluss an die neu errichtete Umspannanlage in Mühlenbach („Windsteckdose“) beträgt für die drei Anlagen rund 16,75 Mio. €.

Die Wirtschaftlichkeitserwartung basiert vor allem auf den Ergebnissen der Windgutachten. Grundlage für diese Gutachten war eine Windmessung mittels Windmessmast über einen

Zeitraum von 2 Jahren. Insgesamt liegen drei Windgutachten mit Ergebnissen von 23,4 bis 25,25 Mio. kWh p. a. vor. Für die weiteren Berechnungen wurde zur Risikominimierung der niedrigste Wert zugrunde gelegt. Die berechneten Werte sind sog. P 50-Werte, d. h. es ist gleich wahrscheinlich, dass der berechnete Wert über- oder unterschritten wird. Das E-Werk Mittelbaden verwendet für seine Berechnungen den sog. P 75-Wert (Überschreitungswahrscheinlichkeit 75 %) mit 21,126 Mio. kWh. Für Netzverluste oder Anlagenstillstände wurden weitere 10 % vom P 75-Wert abgezogen, so dass 19,05 Mio. kWh in die Berechnung eingehen (Gesamtabschlag rund 24 %).

In der Berechnung wurden neben den Kosten für Grundstückspacht, Versicherungskonzept und Verwaltung die Kosten einer Vollwartung über den gesamten Betrachtungszeitraum einbezogen. Vertragspartner für die Wartung ist der Anlagenhersteller Enercon.

Trotz dieser konservativen Ansätze hinsichtlich des Windertrags wird eine Gesamtkapitalrendite von rund 4 % erwartet. Höhere Winderträge bzw. die Beimischung von günstigerem Fremdkapital in die Gesamtfinanzierung würden die Rendite steigern. Die Fremdkapitalbereitstellung erfolgt durch ein Konsortium von 5 Sparkassen und Volksbanken aus der Region. Die entsprechenden Darlehensverträge sind auf die oben dargestellten Gesellschaften übertragbar.

Vorteile der Beteiligung:

- Es werden Anlagen des Marktführers mit guten Betriebserfahrungen eingesetzt. Die Anlagen sind getriebelos, d. h. diese mögliche „Fehlerquelle“ ist bauartbedingt nicht gegeben. Die Anlagen sind mit einer Blattheizung ausgestattet, um Ausfallzeiten wegen Eisansatz an den Rotoren zu minimieren.
- Die Beteiligung der Kommunen erfolgt erst nach Fertigstellung und damit endgültig feststehenden Baukosten. Damit sind die Investitionsrisiken, die während der Bau- und Inbetriebnahmephase gegeben sind, nicht mehr relevant. Das E-Werk Mittelbaden verzichtet auf den Aufschlag von sog. Projektentwicklungsprämien. Erste Betriebserfahrungen liegen bis zum Vollzug der Beteiligung vor.
- Das „Windrisiko“ (Abweichungen zu den Werten im Windgutachten) wird durch hohe Abschläge von den berechneten Werten minimiert.
- Hohe Betriebssicherheit durch langfristigen Wartungsvertrag und damit planbare Wartungskosten.

Nachteil der Beteiligung:

- es handelt sich um eine unternehmerische Beteiligung mit unternehmerischen Risiken. Die berechnete Rendite ist keine Garantierendite. In besonders windschwachen Jahren oder bei langfristigem Ausfall der Anlagen kann die Rendite niedriger bzw. ganz ausfallen.

III. Kommunalrechtliche Bewertung der Elektrizitätswerk Mittelbaden Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG

Eine Beteiligung der Kommune ist nach den §§ 102 bis 103 a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) zu beurteilen.

Nach § 102 GemO darf die Gemeinde ungeachtet der Rechtsform wirtschaftliche Unternehmen nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn

1. der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt,

2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. bei einem Tätigwerden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Anbieter erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Gegenstand der Elektrizitätswerk Mittelbaden Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG und damit öffentlicher Zweck des Unternehmens ist die Erzeugung von und der Handel mit Strom aus Erneuerbaren Energien, der Ausbau der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung sowie die Umsetzung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz.

Mit dem Beschluss der Bundesregierung aus der atomaren Stromproduktion auszusteigen ist der Aufbau entsprechender ökologisch verträglicher Stromerzeugungskapazitäten erforderlich geworden. Die Erzeugung von Strom ist Teil der Daseinsvorsorge. Der Handel des erzeugten Stromes ist Folge der Produktion. Die Kraft-Wärme-Kopplung ist eine äußerst effiziente und gleichzeitig Ressourcen schonende Art und Weise der Stromproduktion. Die Reduzierung des Stromverbrauches schont das Klima und damit die Lebensgrundlage der Menschen. Damit verfolgt die Gesellschaft zweifelsohne einen öffentlichen Zweck.

Die Tatbestandsvoraussetzung „angemessenes Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde“ schließt es aus, dass Gemeinden wirtschaftliche Unternehmen errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn diese aufgrund der Größe und der örtlichen Struktur unwirtschaftlich wären und die gemeindliche Leistungsfähigkeit übersteigen würden. Die unternehmerische Tätigkeit muss zu der Verwaltungs- und Finanzkraft der Gemeinde in einem angemessenen Verhältnis stehen, darf also nicht über das für die örtliche Gemeinschaft Angemessene hinausgehen.

Aufgabe der Gesellschaft ist der Ausbau der ökologischen Stromproduktion und die Umsetzung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz. Es wird beim Unternehmen ein Kommanditkapital von mehreren Mio. € angestrebt. Damit wäre für die vorgesehenen Investitionsmaßnahmen ausreichend Eigenkapital vorhanden.

Das Kommanditkapital wird von einer größeren Anzahl von Kommanditisten erbracht und übersteigt damit die Leistungsfähigkeit einzelner nicht. Bei der Erfüllung des Gesellschaftszwecks wird die gemeindliche Leistungsfähigkeit daher nicht wesentlich beeinträchtigt bzw. überstiegen.

Der angestrebte Unternehmenszweck bewegt sich innerhalb der Daseinsvorsorge. Die Prüfung nach § 102 Abs. 1 Nr. 3 GemO ist somit entbehrlich.

Nach § 103 Abs. 1 GemO darf die Gemeinde ein Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn

1. das Unternehmen seine Aufwendungen nachhaltig zu mindestens 25 vom Hundert mit Umsatzerlösen zu decken vermag,
2. im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung sichergestellt ist, dass der öffentliche Zweck des Unternehmens erfüllt wird,

3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan des Unternehmens erhält,
4. die Haftung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird,
5. bei einer Beteiligung mit Anteilen in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung sichergestellt ist, dass
 - a) in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt wird,
 - b) der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften geprüft werden, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs bereits unmittelbar gelten oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen,
 - c) der Gemeinde der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung des Unternehmens, der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers übersandt werden, soweit dies nicht bereits gesetzlich vorgesehen ist,
 - d) für die Prüfung der Betätigung der Gemeinde bei dem Unternehmen dem Rechnungsprüfungsamt und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt sind,
 - e) das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 eingeräumt ist,
 - f) der Gemeinde die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses (§ 95 a) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt eingereicht werden.

Die Prüfung der Voraussetzung des § 103 GemO kommt zum Ergebnis, dass aufgrund der Tatsache, dass bereits gebaute und sich schon in Betrieb befindliche Windkraftanlagen übernommen werden, von Anfang an mit positiven Ergebnisbeiträgen zu rechnen ist. Entsprechend der Wirtschaftlichkeitsvorgaben für umzusetzende Projekte ist über den gesamten Betrachtungszeitraum von einem positiven Ergebnis und somit davon auszugehen, dass das Unternehmen nachhaltig seine Aufwendungen aus Erträgen zu decken vermag (§ 103 Abs. 1 Nr. 1 GemO).

Der Gesellschaftszweck besteht in der Erzeugung von und dem Handel mit Strom aus Erneuerbaren Energien, der Ausbau der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung sowie der Umsetzung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz. Bereits oben ist ausgeführt, dass hierin die Erfüllung des öffentlichen Zwecks zu sehen ist (§ 103 Abs. 1 Nr. 2 GemO).

In § 9 des Gesellschaftsvertrags ist geregelt, dass das Unternehmen einen Aufsichtsrat hat. Dieser soll zunächst aus sechs Mitgliedern bestehen. Eine Aufstockung ist abhängig von der Höhe des Kommanditkapitals der GmbH & Co. KG. Gesellschafter des Unternehmens sind neben dem kommunal beherrschten Unternehmen Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG ansonsten ausschließlich Kommunen oder kommunale Stadt- bzw.

Gemeindewerke aus dem Versorgungsgebiet des E-Werk Mittelbaden. Der kommunale Einfluss ist in dieser Konstellation somit als gesichert anzusehen.

Die Haftungsbeschränkung der Kommune ergibt sich aus der gewählten haftungs- beschränkten Gesellschaftsform des Unternehmens (§ 103 Abs. 1 Nr. 4 GemO).

In § 5 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages ist sichergestellt, dass den Gebietskörperschaften der jährlich aufzustellende Wirtschaftsplan und die Finanzplanung zugesandt werden. Die Beschlussfassung der Wirtschaftsplanung ist in § 10 Abs. 2 Buchstabe b) des Gesellschaftsvertrages geregelt und obliegt dem Aufsichtsrat.

In § 17 des Gesellschaftsvertrages sind die Vorschriften zur Erstellung der Jahresabschlüsse sowie die entsprechenden Prüfungsrechte geregelt (§ 103 Abs. 1 Nr. 5 GemO).

Neben den vorstehenden Regelungen darf die Gemeinde nach § 103 a GemO ein Unternehmen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn im Gesellschaftsvertrag sichergestellt ist, dass die Gesellschafterversammlung auch beschließt über

1. den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
2. die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands,
3. die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses.

Die in § 103 a GemO festgehaltenen Regelungsnotwendigkeiten sind in § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages verankert.

Gemäß § 105 Abs. 1 GemO hat die Gemeinde, falls sie sich an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang beteiligt,

1. die Rechte nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes auszuüben,
2. dafür zu sorgen, dass
 - a) der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags ortsüblich bekannt gegeben werden,
 - b) gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich ausgelegt werden und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hingewiesen wird.

Eine Beteiligung im Sinne des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetzes liegt vor, wenn einer Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder ihr mindestens der vierte Teil der Anteile gehört.

Bei der Beteiligung der Gemeinde Mühlenbach an der Elektrizitätswerk Mittelbaden Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG sind diese Voraussetzungen gegeben, da die Beteiligung darauf ausgelegt ist, dass die Kommunen dauerhaft die Anteile halten. Demnach sind die in § 105 GemO formulierten Voraussetzungen erfüllt. In § 17 des Gesellschaftsvertrages ist bezüglich der Jahresabschlüsse und Lageberichte auf die Beachtung des § 105 GemO verwiesen worden.

Die Beschlüsse des Gemeinderats zur jeweiligen Beteiligung sind nach § 108 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde unter Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen vorzulegen.

Die kommunalrechtliche Beurteilung der beabsichtigten Beteiligung der Gemeinde Mühlenbach an der Elektrizitätswerk Mittelbaden Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG kommt insgesamt zum Ergebnis, dass die Beteiligung zulässig ist und die Voraussetzungen aus der Gemeindeordnung Baden-Württemberg eingehalten werden.

Die Beteiligung der Kommunen an der Komplementärgesellschaft ist nicht vorgesehen.

Die Finanzmittel in Höhe von 100.000,00 € sind im Haushaltsplan 2016 bereitgestellt.

IV. Diskussion

Bürgermeister Karl Burger plädiert für eine Beteiligung von 100.000,00 €.

Die Gemeinderäte Thomas Keller und Klaus Grießbaum sehen aufgrund der hohen anstehenden Investitionen der Gemeinde keine Möglichkeit, sich finanziell zu beteiligen. Die Gemeinderäte Michaela Paulat, Stefan Müller, Franz Hansmann und Thomas Becherer sprechen sich für eine Beteiligung von 50.000,00 € aus.

V. Beschluss

Entgegen des Beschlussantrages zu Punkt 1 wird der Vorschlag einer Nichtbeteiligung mit 4 Ja-Stimmen bei 7 Nein-Stimmen abgelehnt.

Ebenso wird eine Beteiligung mit 100.000,00 € mit 2 Ja-Stimmen bei 9 Nein Stimmen abgelehnt.

Der Beteiligung mit 50.000,- € wird mit 7 Ja-Stimmen bei 4 Nein-Stimmen mehrheitlich zugestimmt.

Beschlussantrag zu Punkt 2: Einstimmig beschlossen!

11. Bekanntgaben

11.1 Zuwendungsbescheid / Kommunalinvestitionsfördergesetz (KInvFG)

Schreiben vom Finanzministerium BW im Juli 2015; Gemeinde erhält eine pauschale Zuweisung von **43.784,91 €**.

- Mittel können nur für bestimmte Projekte verwendet werden.
- 10 % der Investition muss die Gemeinde tragen, das sind ca.4.900 €; Gesamtinvestition muss somit bei ca. 50.000,00 € liegen
- Schwerpunkte der Förderung:
 - Infrastruktur (Energetische Sanierung, Barriereabbau)
 - *Bildungsinfrastruktur (Energetische Sanierung KiGa, Schule)*

- Antrag beim RP Freiburg bis Ende Januar 2016 wurde eingereicht

Geplante Maßnahme:

Fenstersanierung im Alten Schulhaus, Kostenschätzung Fensterbau 68.000 €

- Zuwendungsbescheid des RP liegt bereits vor
- Die Maßnahme muss bis Ende 2018 abgeschlossen sein.

Gegebenenfalls kann die geplante Maßnahme auch gegen eine ebenfalls förderfähige Maßnahme noch ausgetauscht werden.

11.2 Anlegung eines Energiepfades im Bereich des Windparks „Prechtaler Schanze“ durch das E-Werk Mittelbaden

Die Anregung von BM Karl Burger bei den Einweihungsfeierlichkeiten zum Windpark „Prechtaler Schanze“ im Oktober 2015, im Bereich des Windparks „Prechtaler Schanze“ einen „Energiepfad“ anzulegen und mit Informationstafeln zur Windenergie auszustatten, hat das E-Werk Mittelbaden inzwischen aufgegriffen.

Die Planungen hierzu laufen in Abstimmung mit den betroffenen Grundstückseigentümern, den Gemarkungskommunen (Gutach / Mühlenbach / Elzach) sowie dem Schwarzwaldverein und den Unteren Forstbehörden des Ortenaukreises und des Landkreises Emmendingen.

Geplant sind drei unterschiedliche Touren mit einer Länge von jeweils 5 – 6 km, die aber auch beliebig miteinander verbunden werden können. Ausgangspunkt von Tour 1 + 2 ist das „Landwassereck“ und von Tour 3 der Parkplatz am „Bücherneck“. An den Ausgangspunkten werden jeweils größere Übersichtstafeln und unterwegs noch weitere Informationstafeln zum Thema „Windenergie“ aufgestellt. Der Wegverlauf ist größtenteils auf bereits ausgeschilderten bzw. vorhandenen Forst- oder Wanderwegen.

Zudem ist seitens des E-Werks zunächst vorgesehen, zweimal wöchentlich am Mittwoch + Sonntag eine Wanderung unter fachkundiger Führung eines EWM-Mitarbeiters anzubieten. Dieses Angebot gilt gleichermaßen für interessierte Einheimische als auch für Feriengäste! Laut Aussage des EWM, Frau Rösch wird zunächst nur Tour 2 ausgeschildert. Der Bedarf wird geprüft und eventuell später ergänzt.

11.3 ELR-Programmentscheidung 2016

Bürgermeister Karl Burger informiert das Ratsgremium über die Programmentscheidung des ELR. Darin wurden eine private Maßnahme (Martin Schwab, Büchern 31) und eine privatgewerbliche Maßnahme (Malerbetrieb Limberger, Vorbächstraße) berücksichtigt. Die kommunale Maßnahme (Parkplatz Kirche, Kindergarten, Pfarrheim) wurde leider nicht berücksichtigt.

12. Anfragen der Gemeinderäte nach § 24 Abs. 4 GO

Gemeinderat Thomas Keller erkundigt sich nach den Flüchtlingsfamilien. Hauptamtsleiter Christian Hofstetter informiert, dass alle Flüchtlingsfamilien in die Wohnungen eingezogen sind. Die den Familien zugewiesenen ehrenamtlichen Flüchtlingshelfer kümmern sich mit einem großen Zeitaufwand um die Flüchtlinge und geben Hilfestellung in allen Lebenslagen. Am kommenden Dienstag findet das nächste Asylhelferkreistreffen statt, wo ein Erfahrungsaustausch geplant ist.

Der Vorsitzende:

.....
Karl Burger, Bürgermeister

Der Protokollführer:

.....
Christian Hofstetter, Hauptamtsleiter

Die Gemeinderäte:

.....
Friedrich Uhl

.....
Franz Hansmann